

bewilligt. Daneben werden jedoch zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten noch erhebliche weitere regelmäßige Beiträge erforderlich sein, wenn die Lebensfähigkeit der im Interesse des Gemeinwohls zu begründenden neuen Einrichtung auf die Dauer sichergestellt werden soll.

Den Handelsvertretungen empfehle ich, die Unterstützung der Zentralstelle durch laufende Beiträge auch ihrerseits in Erwägung zu ziehen. Die Geschäftsstelle des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen befindet sich in Lübeck, Parade 1 (Geschäftsführer: Rat Dr. Braf, Lübeck; Bankkonto: Commerzbank Lübeck).

Ebenso hat auch der Minister des Innern durch eine Verfügung vom 5. Juli 1913 die Polizeipräsidien zur Unterstützung der Zentralstelle durch folgenden Erlaß angewiesen:

„Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen errichtet, über deren Organisation und Tätigkeit der Munderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar d. J., III 9204, 12/IIb 1012, 13, das Nähere ergibt. Die Wirksamkeit der Zentralstelle berührt sich mit den Aufgaben der Polizeibehörden. Die Zentralstelle ist daher auf Grund des von ihr gesammelten Materials in der Lage, den Polizeibehörden wertvolle Auskünfte zu erteilen. Umgekehrt ist die Zentralstelle zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung der Polizeibehörden durch Erteilung von Auskünften angewiesen. Der gegenseitige Austausch der gesammelten Erfahrungen liegt also in beiderseitigem Interesse. Ich ersuche Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) daher auch meinerseits, den nachgeordneten Polizeibehörden zu empfehlen, in geeigneten Fällen die Hilfe der Zentralstelle in Anspruch zu nehmen, sowie der Zentralstelle die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit nicht einer Mitteilung der zur Kenntnis der Polizeibehörden gekommenen Tatsachen im Einzelfall Bedenken entgegenstehen. Die Auskunftserteilung hat gebührenfrei zu erfolgen.“

Auch von anderen Bundesstaaten wurde der Zentralstelle für Schwindelfirmen gebührende Aufmerksamkeit zugewandt. So weisen die Königl. Sächs. Ministerien des Innern und der Justiz durch Erlasse vom 17. März und 18. August 1914, auf die Bedeutung der Zentralstelle hin. Ferner wird in Verfügungen der Hessischen Ministerien vom 12. und 23. Januar 1914, in bairischen Erlassen vom 28. Oktober und 5. Dezember 1913, in badischen Erlassen vom 3. April und 7. Mai 1914 und in württembergischen Erlassen vom 19. Mai und 26. Juni 1914 die Unterstützung der Zentralstelle angelegentlichst empfohlen. Auch das Reich bekundet sein Interesse durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses.

Die Aufgabe der Zentralstelle besteht, wie ihr erster Bericht ausführt, in der Bekämpfung der Schwindelfirmen, d. h. der Firmen, die durch ihre Vertreter entweder minderwertige oder wertlose Leistungen unter der Vorpiegelung eines besonders günstigen Angebots zu unangemessenen Preisen anbieten oder überhaupt mit unlauteren Mitteln Geschäftsabschlüsse zu erzielen suchen. Hierzu ist es vor allem erforderlich, das Übel zu erkennen; die Zentralstelle muß deshalb zunächst den Schwindelcharakter der Firmen festzustellen suchen. Häufig ist es schon rein äußerlich leicht erkennbar, mit welcher Art von Geschäftsleuten man es zu tun hat, der unlautere Charakter geht schon aus der ganzen Form des Betriebes hervor. Auch mit raffinierten Mitteln arbeitende Schwindler vermögen die äußeren Kennzeichen oft nur schwer zu verbergen, weil das Ziel bei den verschiedenen Arten dieser Firmen ja dasselbe ist, nämlich einem wenig urteilsfähigen Publikum Sand in die Augen zu streuen. Diese Firmen sind natürlich nicht so leicht zu überführen, wie die Kleinen, meist aus kleinsten Verhältnissen stammenden Schwindler, auf deren plumpe Anpreisungen dennoch zahlreiche Personen hineinfallen.

Während bei diesen schon das ganze Vorleben hinreichende Beweise bietet, wird zur Überführung der großen Firmen, und das sind gerade die gefährlicheren, eine genaue Beobachtung und Sammlung der einzelnen Fälle notwendig sein, um ein erdrückendes Beweismaterial gegen sie zu haben. In dem erwähnten Bericht wird die Aufmachung der Betriebe in treffender Weise dargestellt.

Es ist sehr wichtig, daß zur Sammlung der Fälle bei der Zentralstelle jeder nur irgendwie Beteiligte oder Interessierte beiträgt. In erster Linie sind es natürlich die Betrogenen selbst, die das einwandfreieste Material liefern können. Sie sollten sich nicht scheuen, der Zentralstelle oder einer Rechtsauskunftsstelle ihren Fall ausführlich darzulegen. Selbst wenn die Mitteilung mit dem Wunsche der vertraulichen Behandlung geschieht, wird sie der Zentralstelle für die Beurteilung der Firma und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen außerordentlich wertvoll sein. Die Rechtsauskunftsstellen pflegen der von ihnen begründeten Zentrale das reichhaltigste Material zu liefern. Hier verkehrt der ratuchende minderbemittelte Mittelstand, auf den es die Schwindelfirmen in erster Linie abgesehen haben, und hier ist er auch am leichtesten geneigt, sein bedrängtes Herz auszusüßten. Aber auch die Interessenvertretungen des Handels und Handwerks, die Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern, ferner die Innungen und sonstigen Fachvereinigungen sollten es nicht versäumen, ihnen zur Kenntnis gelangende Fälle der Zentrale mitzuteilen.

Der angezogene Erlaß des preussischen Handelsministers wendet sich unter anderem an die Handelsvertretungen und empfiehlt ihnen die Unterstützung der Zentrale. Es könnte hiernach den Anschein erwecken, als sei das Handwerk an dieser Frage nicht interessiert. Diese Folgerung trifft aber, wie noch näher ausgeführt werden wird, nicht zu. Wenn in dem Erlaß das Handwerk übergangen wird, so mag das daran liegen, daß die Vertretungen des Handwerks erst verhältnismäßig spät den Bestrebungen des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt haben, während der Deutsche Handelstag bereits in einer Ausschußsitzung im Dezember 1911 sich mit der Frage der Bekämpfung der Schwindelfirmen befaßt hat. Ein Anschluß des Deutschen Handelstages an die Zentralstelle durch Erwerb der Mitgliedschaft beim Verbands der Deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen erfolgte damals zwar nicht, es wurde aber in einer Resolution der Sympathie für die Bestrebungen des Verbandes Ausdruck gegeben und den Mitgliedern enge Fühlungnahme mit den Rechtsauskunftsstellen ihres Bezirks und dem Verbands empfohlen.

Neben dem allerdings weitgehenden Interesse des Handels, insbesondere des Kleinhandels, ist auch das Handwerk lebhaft an der Frage beteiligt. Das gesamte Kleinergewerbe sowie die weniger bemittelten Kreise der Bevölkerung, bei denen Erwerb und Ersparnis eine große Rolle spielen, kurz, der ganze Mittelstand wird durch die Unredlichkeiten der Schwindelfirmen arg betroffen. Eine breite Grundlage ist es also, auf der die Bekämpfung der Schwindelfirmen aufgebaut werden muß, und es ist nicht mehr ein Privatinteresse einzelner Kreise, sondern ein öffentliches Interesse, das eine Befreiung von dem Mißstand dringend fordert. Wie aus den erwähnten Erlassen erschen werden kann, haben die Bestrebungen der Zentral-